

## **Leitsätze**

**Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Belange des Denkmalschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Denkmälern der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen**

**Das zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderliche Fachwissen vermittelt in Niedersachsen regelmäßig und in erster Linie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Denkmalfachbehörde, und zwar auch insoweit, als die Frage zu beantworten ist, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.**

## **Zum Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten (nunmehr) darüber, ob Beklagte verpflichtet ist, dem Kl. einen Immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von zwei Windenergieanlagen zu erteilen.

## **Aus den Gründen**

...

2. Die Klage ist von den vorstehenden Erwägungen abgesehen mit dem Hauptantrag auch unbegründet.

Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG liegen nicht vor. Gem. § 9 Abs. 1 BImSchG kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens (§§ 9 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) an dem vorgesehenen Standort, sodass diese auch zum (alleinigen) Gegenstand des Verfahrens auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemacht werden kann. Da das Vorhaben des Klägers im Außenbereich der Beigeladenen zu 1 realisiert werden soll, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Danach darf ein Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie dient und deshalb im Außenbereich privilegiert zulässig ist, u. a. dann nicht zugelassen werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. ...

Ein Vorhaben kann dann nicht zugelassen werden, wenn ihm Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen. So verhält es sich hier mit den Belangen des Denkmalschutzes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Welche Bedeutung dieser bundesrechtlichen Vorschrift im Verhältnis zu den landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen, die den Denkmalschutz im Wesentlichen gewährleisten zukommt, ist allerdings nicht abschließend geklärt. Teilweise wird darauf

hingewiesen, dass es sich bei den Belangen des Denkmalschutzes um einen eigenständigen bodenrechtlichen Begriff des Baugesetzbuches handele, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmälern selbstständige Bedeutung habe (OVG ST, Urteil v. 16. 6. 2005 2 I. 533/02, JMBl ST 2006, 117; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Elefenberg, BauGB, § 35 Rn. 95), wobei diese in einer Auffangfunktion mit eigenständigem städtebaurechtlichem Regelungswert und in der Gewährleistung eines Mindestmaßes an Schutz erblickt wird (Vgl. Söfker, a. a. O., Rn. 75; Rieger, in: Schrödter, BauGB, 7. Aufl., § 35 Rn. 95; kritisch demgegenüber Bracher, in: Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Aufl., Rn. 2184; Dem Bund fehle die Gesetzgebungskompetenz für einen eigenständigen bundesrechtlichen Denkmalschutz.) Diese Überlegungen knüpfen an die Rspr. des BVerwG zu § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB – Gefährdung der Wasserwirtschaft – (BVerwG, Urteil v. 20. 10. 1972 IV C 1.70, BRS 25 Nr. 84 = BauR 1973, 35; Urteil v. 12. 4. 2001 4 C 5.00, BRS 64 Nr. 94 = BauR 2001, 1701.) und bereits zuvor zu Nr. 5 der Vorschrift – Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft – (Beschluss v. 29. 4. 1968 IV B 77.67, BRS 20 Nr. 59 und v. 30. 5. 1968 IV B 175.67, BRS 20 Nr. 60.) an. Danach werden diese Tatbestandsmerkmale des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zwar i. d.R. – positiv wie negativ – durch landesrechtliche Vorschriften konkretisiert. Dennoch enthalten sie keine Verweisung auf das Landesrecht, sondern eine bundesrechtlich eigenständige Anforderung, die – unbeschadet einer Konkretisierung durch Landesrecht – unmittelbar selbst eingreift, wo grobe Verstöße infrage stehen (Etwas anders wohl Beschluss v. 29. 4. 1968 IV B 77.67, Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 66: öffentlicher Belang ergibt sich unmittelbar aus den landesrechtlichen Bestimmungen.) Gegen diese Auslegung des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB lässt sich nach Auffassung des BVerwG nicht einwenden, dass dem Bundesgesetzgeber weder für den Landschaftsschutz noch für das Wasserrecht eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zustehe. Ein solcher Einwand verkenne, dass es sich bei § 35 BauGB um eine bodenrechtliche und als Bodenrecht bundesrechtlich zulässige Regelung handele, die in Ihrem dritten Absatz auf bestimmte Belange lediglich Rücksicht nehme. Eine solche Rücksichtnahme sei Unabhängig davon zulässig, ob dem Bundesgesetzgeber auch die Kompetenz zustehe, die fraglichen Belange einer ins Einzelne gehenden Regelung zu unterwerfen. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB gewährleiste demnach mit dem Verbot, die Wasserwirtschaft zu gefährden, ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem und daher von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Trink- und Grundwasserschutz (Urteil v. 20. 10. 1972 IV C 1.70, a. a. O.). Nach den Grundgedanken dieser Rechtsprechung spricht einiges dafür, diese Auslegung des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB auch bezogen auf Belange des Denkmalschutzes für einschlägig zu halten.

Damit ist indes noch nicht definiert wann der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ einem privilegierten Vorhaben entgegensteht. Zur Begriffsbestimmung wird im Allgemeinen auf die Vorschriften des Landesrechts verwiesen (Vgl. nur Söfker, a. a. O., Rn. 95; Dürr, in: Brügelmann, BauGB Bd. 3, § 35 Rn. 91). Vor diesem Hintergrund ist in Rspr. und Literatur die Auffassung vertreten worden, der Belang des Denkmalschutzes stehe einem Vorhaben nicht erst dann entgegen, wenn das Vorhaben das Denkmal geradezu zerstöre, sondern schon dann, wenn das Außenbereichsvorhaben den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Baudenkmal störe. Das wiederum sei anzunehmen, wenn die besondere künstlerische, geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung des Baudenkmal durch das Außenbereichsvorhaben geschmälert werde (Vgl. etwa BayVGH, Urteil v.

11. 7. 1978, 89 XV 77, EzD 3.2 Nr. 13; Urteil v. 8.3.1983 14 B 768/79 EzD 2.2.6.4 Nr. 4 mit Anm. Kapteina; OVG ST, a. a. O.; Schmaltz, in: Schrödter, BauGB, 6. Aufl., § 35 Rn. 85).

Hiernach besteht weitgehende Übereinstimmung darin und kann auch angesichts der begrenzten Funktion und Regelungsdichte des bundesrechtlichen Tatbestands nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass die rechtlichen Maßstäbe des Denkmalschutzes in erster Linie den landesrechtlichen Denkmalschutzgesetzen zu entnehmen sind und demgegenüber die praktische Bedeutung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB insoweit eher gering ist (OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O.; Bracher, a. a. O.). Jedenfalls ergeben sich aus dem hier anzuwendenden niedersächsischen Recht – wie im Einzelnen auszuführen ist – für den vorliegenden Fall keine abweichenden Beurteilungskriterien. Allerdings dürfen verbindliche Vorgaben des Denkmalschutzrechts nicht durch das Städtebaurecht relativiert werden. Sie können nicht im Interesse der in § 35 Abs. 1 BauGB bezeichneten Bauvorhaben über das Tatbestandsmerkmal des Entgegenstehens einem Abwägungsvorbehalt unterworfen werden (Vgl. zum Wasserrecht BVerwG, Urteil v. 12. 4. 2001 4 C 5.00, BRS 64 Nr. 94 = BauR 2001, 1701.), denn Verbotsvorschriften in speziellen Regelungswerken haben den Charakter von Rechtsnormen, die i. S. d. § 29 Abs. 2 BauGB unabhängig von den §§ 30 bis 37 BauGB Geltung beanspruchen.

Dass die Prüfungsmaßstäbe im Wesentlichen gleichartig sind, folgt im Übrigen auch daraus, dass einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde u. a. bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 DSchG NI v. 30. 5. 1978 (GVBl. NI S. 517, zuletzt geändert durch Gesetz v. 5. 11. 2004 GVBl. NI S. 416) und diese Genehmigung von der für die Maßnahme erforderlichen Baugenehmigung oder der die Baugenehmigung einschließenden oder ersetzenden behördlichen Entscheidung erfasst wird (§ 10 Abs. 4 Satz 1 NDSchG). Eine solche Konzentrationswirkung, (§ 13 BImSchG) kommt auch immissionsschutzrechtlichen Vorbescheiden nach § 9 BImSchG zu (Vgl. BVerwG, Beschluss v. 17. 12. 2002 7 B 119.02, DVBl. 2003, 543; Feldhaus/Rebentisch, Bundesimmissionsschutzrecht, Bd. 1 Teil I, § 13 Rn. 41.). Das heißt aber zugleich, dass in diesen Fällen eine Genehmigung oder ein Vorbescheid nur erteilt werden kann, wenn auch die denkmalschutzrechtlichen Voraussetzungen durch Landesrecht mit geprüft worden sind.

Die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleibenden landesrechtlichen Vorschriften sind auch bereits in diesem Vorbescheidsverfahren und nicht erst im Genehmigungsverfahren in die Prüfung einzubeziehen, da davon unabhängig eine positive Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens an dem vorgesehenen Standort nicht getroffen werden kann. Nicht anders verhielte es sich im Übrigen, wenn man die Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen nur im Rahmen der sog. vorläufigen Gesamtbeurteilung vornehmen wollte. Denn die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides scheidet auch dann aus, wenn neben der vorzunehmenden abschließenden Prüfung dem Vorhaben insoweit von vornherein unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen (Vgl. dazu nur Jarass, BImSchG, 6. Aufl., § 9 Rn. 8 m.w.N.). Das wäre hier im Blick auf die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen der Fall.

§ 8 Satz 1 DSchG bestimmt, dass in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Baudenkmale sind gem. § 3

Abs. 2 DSchG bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind (§ 3 Abs. 3 Satz 1 DSchG). Eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in § 3 Abs. 2 DSchG genannten Gründen erhaltenswert ist (ein sog. Ensemble), setzt allerdings voraus, dass die einzelnen baulichen Anlagen durch ein einheitliches Bindeglied, eine einheitliche bauliche Aussage verbunden sind (Vgl. OVG NI, Urteil v. 2. 10. 1987 6 A 71/86, BRS 47 Nr. 125 = NVwZ 1988, 1343; Urteil v. 7. 2. 1996, EzD 2.2.6.2. Nr. 20.). Ob ein Baudenkmal in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 DSchG aufgenommen worden ist, ist demgegenüber für die Einstufung als zu schützendes Objekt unerheblich, denn die Eintragung in das Verzeichnis hat gemäß § 5 DSchG nur deklaratorischen Charakter (Wiechert, in: Schmaltz/Wichert, NDSchG, §§ 4, 5 Rn. 12.).

§ 8 Satz 1 DSchG geht über das allgemeine Verunstaltungsverbot in § 53 BauO NI hinaus. Eine Beeinträchtigung liegt somit nicht nur dann vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird. Vielmehr soll mit dieser Vorschrift auch gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmal, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht geschmälert wird. Das heißt andererseits nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmal völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (OVG Urteil v. 5. 9. 1985 6 A 54/83, OVG 39, 323 = BRS 44 Nr. 124; Beschluss v. 14. 3. 2007 1 ME 226/06, BRS 71 Nr. 167 = BauR 2007, 1192 = ZfBR 2007, 476; Wiechert, a. a. O., § 8 Rn. 6.).

Bei welchen Abständen das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Bei den im Widerspruchsbescheid genannten, regelmäßig einzuhaltenden Entfernungen kann es sich allenfalls um Erfahrungswerte handeln, die eine erste Orientierung bieten mögen, aber die konkrete Prüfung im Einzelfall – wie dort auch vorausgesetzt wird – nicht entbehrlich machen können.

Hinsichtlich des zur denkmalschutzrechtlichen Beurteilung erforderlichen Fachwissens kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird, an. Hintergrund dieses Maßstabes ist dabei die Erwägung, dass eine sachgemäße Einschätzung ein Vertrautsein mit den historischen und baugeschichtlichen Hintergründen des zu schützenden Baudenkmal in seiner Epoche voraussetzt (So die st. Rspr. des OVG NI, vgl. Urteil v. 5. 9. 1985 6 OVG A 54/83, OVG 39, 323 = BRS 44 Nr. 124; ferner z. B. Urteil v. 7. 2. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 20.). Dieses Fachwissen vermittelt(e) nach der st. Rspr., der Bausenate des erkennenden Gerichts in erster Linie früher das Institut für Denkmalpflege und nach dessen Errichtung zum 1. 1. 1998 das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, das als staatliche Denkmalfachbehörde bei der Ausführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mitwirkt und dem insbesondere die in § 21 Satz 2 DSchG

aufgeführten Aufgaben obliegen (Vgl. etwa OVG NI, Urteil v. 7. 2. 1996 EzD 2.2.6.2 Nr. 20, Urteil v. 25. 7. 1997 – 1 L 6544/97 -, NVwZ-RR 1998, 713; Urteil v. 3. 05. 2006, 2.2.6.2 Nr. 47 mit Anm. Kapteina.). Davon ist unberührt, dass es sich bei dem Begriff der „Beeinträchtigung“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt (Dazu OVG NI Urteil v. 5. 9. 1985 6 OVG A 54/83, OVGE 39, 323 = BRS 44 Nr. 124; vgl. auch Wiechert, a. a. O., § 3 Rn. 26, 32; § 6 Rn. 18; § 8 Rn. 12.).

Anders als der Kl. meint, gilt dies nicht nur hinsichtlich des zur Feststellung des Denkmalwertes nötigen Fachwissens, sondern auch für die Kenntnisse, die zur Beantwortung der Frage erforderlich sind, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Auch insoweit kommt es maßgeblich auf das an einem anerkannten Maßstab orientierte Urteil eines Sachverständigen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes an. Zu dieser Beurteilung ist ebenfalls regelmäßig und vornehmlich das beigeladene Landesamt berufen (Vgl. nur OVG NI, Urteil v. 7. 2. 1996 1 L 3301/94, BRS 58 Nr. 229 = NVwZ-RR 1996, 633. = 2.2.6.2 Nr. 20.). Beide Fragen – nach dem Denkmalwert des Objekts und nach einer Beeinträchtigung des Baudenkmals – lassen sich sachverständig sinnvollerweise nicht getrennt voneinander beantworten, denn eine fachgerechte Einschätzung kann mit Blick auf die historischen und baugeschichtlichen Hintergründe des zu schützenden Baudenkmals in seiner Epoche fundiert nur abgegeben werden, wenn Rang und Bedeutung des Baudenkmals im Zusammenhang mit den nachteiligen Wirkungen, die von den hinzutretenden baulichen Anlagen ausgehen, gesehen werden.

Das VG hat die sich aus § 8 Satz 1 DSchG ergebenden rechtlichen Maßstäbe im Ansatz nicht verkannt, allerdings bezogen auf die hier zu beurteilenden Gegebenheiten überzogene und unzutreffende Anforderungen aufgestellt. Das VG hat ohne Durchführung einer Ortsbesichtigung die Überzeugung gewonnen, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung der geschützten Baudenkmäler durch die beiden Windkraftanlagen nicht auszugehen sei. Es hat auf die gegebenen Abstände und den Umstand verwiesen, dass die Gutsanlage als solche vom Betrachter nur von der Mitte der Anlage, also vom Hof aus, als Gesamtanlage mit allen wesentlichen Teilen wahrgenommen werden könne, während bei einer solchen Betrachtung die noch zu errichtenden Windkraftanlagen in etwa 1 km Entfernung durch die Gebäude und den vorhandenen Baumbestand weitgehend verdeckt seien. Einem Betrachter, der im Nahbereich vor der Gutsanlage stehe, sei es angesichts des dichten Gebäude- und Baumbestandes kaum möglich, das Gut und die Windkraftanlagen gleichzeitig in den Blick zu nehmen. Auf diese Erwägungen kommt es jedoch nicht entscheidend an. Das Argument, der Gutsanlage komme ein Schauwert noch im Umkreis mehrerer Kilometer nicht zu, trägt die Entscheidung im Ergebnis ebenfalls nicht, denn eine derart weite raumgreifende Wirkung steht hier nicht in Rede.

Demgegenüber hat der Vertreter des beigeladenen Amtes – wie der Senat auch im Rahmen seiner Ortsbesichtigung nachvollziehen konnte – überzeugend dargelegt, dass das geplante Vorhaben das Erscheinungsbild der Gutsanlage F. i. S. d. § 8 Satz 1 DSchG beeinträchtigen würde. Ähnlich hatte sich bereits die obere Denkmalschutzbehörde geäußert, deren Einschätzung Eingang in den Widerspruchsbescheid vom März 2004 gefunden hat. Greifbare Zweifel an der Objektivität oder Sachkunde des Vertreters des Beigeladenen zu 5 sind nicht vorgebracht worden und haben sich auch sonst nicht ergeben.

...

Bei dem Ensemble handelt es sich nach allem um eine architektonisch und kulturhistorisch hochrangige barocke Gutsanlage und ein Baudenkmal von überregionaler Bedeutung, auf das der Interessierte z. B. auch in dem einschlägigen Standardwerk (Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Bremen/Niedersachsen, 1992, S. 237) durch die Beschreibung des Herrenhauses und der Gutskapelle hingewiesen wird. Die Wirkung der Anlage beruht nach wie vor deutlich erkennbar nicht nur auf dem Gebäudebestand selbst, sondern auch auf Ihrer Einbettung in eine gestaltete Umgebung. Dabei reicht die Raumwirkung der Gutsanlage über die engere Umgebung hinaus und insbesondere wegen der in der Konzeption und Ausführung des Herrenhauses angelegten und mit der Gartenanlage verbundenen landschaftsprägenden Wirkung auch in den Bereich hinein, auf den die Windkraftanlagen ihrerseits ausstrahlen würden.

...

Durch die Errichtung der streitigen Windkraftanlagen würde das Erscheinungsbild der Gutsanlage mit ihrer die Umgebung über das unmittelbare Umfeld hinaus prägenden Wirkung empfindlich gestört werden. Entsprechendes lässt sich – wie der Vertreter des beigeladenen Amtes bei der Ortsbesichtigung deutlich gemacht hat – für das ehemalige Bahnhofsgebäude am nördlichen Ortsrand nicht sagen. Die Windkraftanlagen wären von der Gutsanlage aus schon bei unveränderten Verhältnissen jedenfalls vom Rande des Landschaftsparks auch bei dem hier gegebenen Abstand von ca. 1000 bis 1200 m und angesichts der ebenen und offenen Landschaft als hoch herausragende Objekte deutlich erkennbar. Sie würden weit auf die Umgebung ausstrahlen und schon in Anbetracht ihrer absoluten Höhe die Blicke auf sich ziehen. Die Bewegung der Rotoren brächte zudem eine ständige Unruhe in die Landschaft. Es kommt überdies hinzu, dass die Anlagen mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen werden müssen. Nach der mit Auflagen versehenen Zustimmung der vormaligen Bezirksregierung Weser-Ems als zuständiger Luftfahrtbehörde sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch je drei Farbfelder von je 8 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Alternativ können als Tageskennzeichnung je zwei weiß blitzende Mittelleistungsfeuer i. V. m. einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast beginnend in 40 plus/minus 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden. Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen i. V. m. einem Hindernisfeuer auf dem Maschinenhausdach bestehen. Alternativ können auch Gefahrenfeuer (20- bis 60-mal pro Minute rot blinkende Rundstrahlfeuer oder rote Blitzfeuer) eingesetzt werden. Das alles bewirkt eine auf weite Sicht erkennbare Kennzeichnung und führt, wie es geradezu deren Zweck entspricht, zu einer signifikant gesteigerten Auffälligkeit der Windenergieanlagen. Damit wird der ohnehin bestehende Konflikt mit Belangen des Denkmalschutzes noch verschärft. Dieser nachteilige Gesamteindruck wird noch weiter verstärkt, wenn man die im Parallelverfahren (12 LC 71/07) streitigen Windenergieanlagen mit in die Betrachtung einbezieht. Spätestens dann geht von dem aus insgesamt sieben Windkraftanlagen bestehenden Komplex gleichsam eine flächenhafte, zugleich bewegliche Sperrwirkung aus.

Dabei würden die Windkraftanlagen umso mehr als störende Fremdkörper hervortreten, als die Landschaft, in die sie hineingestellt werden sollen, bisher frei von ins Auge fallenden technischen Anlagen ist. Die vom vorgesehenen Standort der östlichen Windkraftanlage aus in nordöstlicher Richtung sichtbaren Baulichkeiten

sind ihrer Art nach häufig im Außenbereich anzutreffen. Selbst wenn in deren Nähe drei Hähnchenmastställe genehmigt worden sein sollten und dort errichtet würden, handelte es sich um bauliche Anlagen, die in der Landschaft ganz anders als Windkraftanlagen, noch dazu in der hier vorgesehenen Zahl, wahrgenommen werden. Im Gegensatz zu diesen Baulichkeiten sind Windkraftanlagen um ein Vielfaches höher und auch wegen der Bewegung der Rotoren weit auffälliger. Zudem könnte die Wahrnehmbarkeit von Tierhaltungs- und ähnlichen Anlagen durch gestalterische Maßnahmen an den Bauwerken selbst und durch eine optische Abschirmung in Gestalt von Bewuchs – anders als bei Windenergieanlagen – entscheidend vermindert werden. Auch die im Norden der Ortschaft F. westlich der K. Q. vorhandene Wohnbebauung stellt keine Vorbelastung in dem Sinn dar, dass es auf die Zulassung der Windkraftanlagen auch nicht mehr ankäme. Aus denkmalrechtlicher Sicht werden diese Wohnhäuser, die sich nördlich des Gutes und damit jedenfalls zu einem Teil ebenfalls in der Sichtachse des Denkmals befinden, zwar als durchaus störend empfunden. Die Störung durch diese den Größenmaßstab nicht überschreitende Bebauung ist aber bei weitem nicht von dem Gewicht, wie sie im Fall der Errichtung der Windkraftanlagen zu konstatieren wäre.

Der Kl. meint allerdings, von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalensembles könne schon deshalb nicht gesprochen werden, weil es für einen Betrachter unmöglich sei, einen Standpunkt einzunehmen, von dem aus die Gutsanlage, insbesondere das Herrenhaus, und eine oder mehrere Windkraftanlagen gleichzeitig in den Blick gerieten. Diese Einschätzung hat der Senat so nicht bestätigt gefunden. Vielmehr würde ein sich von Westen der Ortslage F. nähernder Besucher durchaus einen ersten Eindruck von der Gutsanlage gewinnen können und jedenfalls bei einer geringen Bewegung des Kopfes nach links (Norden) die streitigen Windkraftanlagen nicht übersehen. Das Herrenhaus selbst kommt im Übrigen nicht nur von Standorten an der K. Q. und der L. P. aus in den Blick, es ist – wie der Senat bei der Einnahme des Augenscheins feststellen konnte – auch aus der freien Landschaft, etwa von dem Verbindungsweg, der von der L. P. westlich von F. abzweigt und Richtung Norden auf die Standorte der Windkraftanlagen zuläuft, sichtbar.

Im Übrigen stellt der Kl. Anforderungen an zu fordernde nachteilige Wirkungen auf, die der Senat für überzogen hält und die der Zielsetzung des Denkmalschutzrechts nicht gerecht werden. Der Kl. hat offenbar Fälle im Auge, in denen das Denkmal unmittelbar in eine optische Konkurrenz zu störenden Windenergieanlagen tritt. So liegt es beispielsweise, wenn ein mittelalterliches Ortsbild, welches durch Dom und Windmühlen geprägt wird und weithin sichtbar ist, durch eine hinzutretende Windkraftanlage wesentlich verändert und beeinträchtigt wird und der Blick des Betrachters zwangsläufig gleichzeitig auf Denkmal und Windkraftanlage, die in geringem Abstand neben- oder hintereinander stehen, fällt (Vgl. OVG SH, Urteil v. 20. 7. 1995 – Meldorfer Dom –, NuR 1996, 364. = 2.2.6.4 Nr. 16.). In der Abwendung derart krasser Konfliktsituationen erschöpft sich der gebotene Denkmalschutz jedoch nicht. Er will nicht nur verhindern, dass ein Baudenkmal – noch dazu von besonderem Wert – durch die Windkraftanlage gewissermaßen „überflügelt“ oder „überdeckt“ wird. Ein denkmalrechtlich relevanter Widerspruch und Maßstabsverlust entsteht auch dann, wenn infolge der Nähe von Denkmal und störenden Anlagen diese in der Umgebung als Fremdkörper und als unvereinbar mit den Werten empfunden werden, die das Denkmal verkörpert. So verhält es sich hier.

Unter diesen Umständen ist auch im Hinblick auf § 35 Abs. 1 und 3 BauGB das private Interesse des Kl., gerade an den von ihm gewünschten Standorten

Windkraftanlagen zu errichten, von geringerem Gewicht und muss deshalb zurücktreten. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verleiht dem Vorhaben des Kl.s zwar ein im Vergleich zu sonstigen Vorhaben gesteigertes Durchsetzungsvermögen, berechtigt ihn aber nicht, Windenergieanlagen an jedem ihm geeignet erscheinenden Standort im Außenbereich zu errichten. Auch unter Berücksichtigung der Privilegierung wird von dem Kl. nichts Unzumutbares verlangt, wenn er auf das Erscheinungsbild der hochrangigen barocken Gutsanlage Rücksicht nehmen muss.